

Häufig gestellte Fragen zum Syndikus-Steuerberater

Frage: Was ist ein Syndikus-Steuerberater?

Antwort:

Ein Syndikus-Steuerberater ist ein Steuerberater, der neben einer selbstständigen Tätigkeit in eigener Praxis oder als Angestellter bzw. freier Mitarbeiter eines anderen Berufsangehörigen bei einem nicht berufsständischen Arbeitgeber (z. B. Unternehmen, Verband) angestellt ist.

Bisher war dem Steuerberater eine Angestelltentätigkeit im Wesentlichen nur bei anderen Berufsangehörigen oder berufsständischen Organisationen (z. B. Steuerberaterkammer, DATEV eG) erlaubt. Durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz wurde es Steuerberatern nunmehr ermöglicht, unter näher bestimmten Voraussetzungen auch als Angestellter von nicht berufsständischen Arbeitgebern tätig zu werden (z. B. als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens).

Frage: Wer ist für die Bestellung zum Steuerberater zuständig?

Antwort:

Die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung (eigene Praxis oder regelmäßige Arbeitsstätte des Steuerberater-Arbeitgebers) befindet. Die Adressen der Steuerberaterkammern finden Sie unter „Links / Steuerberaterkammern“. Bei der Steuerberaterkammer erhalten Sie auch den amtlichen Antragsvordruck zur Bestellung zum Steuerberater.

Frage: Welche Anforderungen bestehen an den Inhalt der Syndikus-Tätigkeit?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG (z.B. Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung, des Jahresabschlusses, der betrieblichen Steuererklärungen, Auftreten für den Arbeitgeber vor Finanzbehörden und -gerichten) wahrnehmen. Dies ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Anstellungsvertrag, Stellenbeschreibung) und eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Das Muster einer Arbeitgeberbescheinigung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer erhältlich.

Frage: Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Kanzlei einrichten?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss eine berufliche Niederlassung als Steuerberater unterhalten. Ist er neben der Syndikus-Tätigkeit ausschließlich als angestellter Steuerberater oder freier Mitarbeiter tätig, befindet sich seine berufliche Niederlassung an der regelmäßigen Arbeitsstätte des Steuerberater-Arbeitgebers.

Anderenfalls muss der Syndikus-Steuerberater eine eigene Kanzlei einrichten. Diese kann sich auch in den Arbeitsräumen des Arbeitgebers befinden, sofern dort die Möglichkeit besteht, als Steuerberater selbstständig zu arbeiten, und der Arbeitgeber hiermit einverstanden ist. Für den Fall, dass der Beruf des Steuerberaters an der Arbeitsstätte des Arbeitgebers ausgeübt wird, ist die Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, durch geeignete Maßnahmen (z. B. separater und abschließbarer Schrank) sicher zu stellen.

Frage: Kann ich auch ausschließlich als angestellter Syndikus tätig sein?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss den Beruf des Steuerberaters zwar nicht sofort nach der Bestellung tatsächlich ausüben. Es muss hierzu aber die Möglichkeit bestehen und der grundsätzliche Wille vorhanden sein. Wer die Möglichkeit ausschließt, als selbstständiger oder angestellter Steuerberater (neben der Syndikustätigkeit) tätig zu sein, und allein die Absicht hat, ausschließlich als angestellter Syndikus tätig zu werden, kann nicht zum Steuerberater bestellt werden. Erforderlich ist daher eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers, dass der Syndikus-Steuerberater das Recht hat, selbstständig als Steuerberater neben seinem Hauptberuf tätig zu sein. Eine solche Erklärung ist in dem bei den Steuerberaterkammern erhältlichen Muster einer Arbeitgeberbescheinigung enthalten.

Frage: Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss grundsätzlich für eine (mögliche) selbstständige Berufstätigkeit eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er neben der Syndikus-Tätigkeit ausschließlich als angestellter Steuerberater oder freier Mitarbeiter eines anderen Berufsangehörigen tätig ist. In diesem Fall ist er über die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers mitversichert.

Frage: Darf der Arbeitgeber auch Mandant des Syndikus-Steuerberaters sein?

Antwort:

Nein. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen darf der Syndikus nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater für den Arbeitgeber tätig werden.

Frage: Wird der Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit?

Antwort:

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden kann, ist noch offen und wird der derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung geklärt. Mit Blick auf die laufenden Gespräche wird darum gebeten, von direkten Anfragen an die Deutsche Rentenversicherung abzusehen.

Aus der Bestellung zum Steuerberater folgt nicht automatisch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Mit der Bestellung wird der Syndikus auch Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk und muss in jedem Fall den vorgesehenen Mindestbeitrag bezahlen, auch wenn er nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wird. Solange die Frage einer Befreiung des Syndikus-Steuerberaters von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht abschließend geklärt ist, besteht somit das Risiko einer Doppelmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Versorgungswerk mit der Folge einer doppelten Beitragspflicht.